

Zählt die Anschlusszeit zur Lenkzeit?

Auskunft gibt uns die VO 561/2006 EG:

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Beförderung im Straßenverkehr“ jede ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführte Fahrt eines zur Personen- oder Güterbeförderung verwendeten leeren oder beladenen Fahrzeugs;
- b) „Fahrzeug“ ein Kraftfahrzeug, eine Zugmaschine, einen Anhänger oder Sattelanhänger oder eine Kombination dieser Fahrzeuge gemäß den nachstehenden Definitionen: — „Kraftfahrzeug“: jedes auf der Straße verkehrende Fahrzeug mit Eigenantrieb, das normalerweise zur Personen- oder Güterbeförderung verwendet wird, mit Ausnahme von dauerhaft auf Schienen verkehrenden Fahrzeugen ...
- c) „Fahrer“ jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in einem Fahrzeug befindet, um es — als Bestandteil seiner Pflichten — gegebenenfalls lenken zu können;
- d) „**Fahrtunterbrechung**“ jeden Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird;
- e) „**andere Arbeiten**“ alle in Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG als „Arbeitszeit“ definierten Tätigkeiten mit Ausnahme der Fahrtätigkeit sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es inner- oder außerhalb des Verkehrssektors;
- f) „**Ruhepause**“ jeden ununterbrochenen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann;
- g) „**tägliche Ruhezeit**“ den täglichen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst;
- ...
- q) „**Lenkdauer**“ die Gesamtlenkzeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Fahrer nach einer Ruhezeit oder einer Fahrtunterbrechung beginnt, ein Fahrzeug zu lenken, und dem Zeitpunkt, zu dem er eine Ruhezeit oder Fahrtunterbrechung einlegt. Die Lenkdauer kann ununterbrochen oder unterbrochen sein.

Die Kriterien unter „q)“ zeigen deutlich, dass nichtanrechenbare Wendezeiten (da sie die Mindestzeiten des §1 Abs.3 Nr. 2 der FPersV nicht erfüllen) sowie Anschluss- und Wartezeiten, die Lenkzeit nicht unterbrechen. Um die Lenkzeit zu unterbrechen ist eine Fahrtunterbrechung oder eine Wendezeit notwendig die die Kriterien einer Fahrtunterbrechung -siehe „d)“- im vollen Umfang erfüllen.

Anschlusszeiten und Wendezeiten, die diese Kriterien nicht erfüllen, von der Lenkzeit abzuziehen sind somit rechtswidrig. Wir bekommen immer mehr Kenntnis von Betrieben, die jeden Halt und jede Zeit wo das Fahrzeug sich nicht bewegt, aus der Lenkzeit heraus rechnen. BR/PR und Gewerkschaften die das zulassen, scheinen entweder unwissend, gleichgültig oder unfähig zu sein.